

Bebauungsplan „Hohenbergkaserne-Nord“ in Horb a.N.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich "Hohenbergkaserne-Nord" außer Kraft.

A. Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 GBl. S. 358 ber. S. 416 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 GBl. S. 501

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hohenbergkaserne-Nord“ in Horb am Neckar.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen und Firmenzeichen sind an Gebäuden zur Erschließungsseite unterhalb der Traufe unbeleuchtet oder hinterleuchtet zulässig.

Die maximale Länge pro Erschließungsseite und Firmeneinheit beträgt 10 m, die maximale Höhe 2 m. Pro Firmeneinheit können diese Festsetzungen in einem Fall ausnahmsweise überschritten werden.

Freistehende Werbeanlagen und Firmenzeichen sind bis 8 m Höhe und 12 m² Ansichtsfläche pro Firmeneinheit und Grundstück zulässig. Freistehende Anlagen der Außen-

werbung, mit denen Werbung durch und/oder für Dritte ermöglicht wird, sind unzulässig.

In den öffentlichen Grünflächen sind gemeinsame Werbeanlagen zulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

3.1 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind zum öffentlichen Raum zulässig als Gitterzaun bis 2 m Höhe. Zur freien Landschaft sind sie auch als Maschendraht/Maschengitter bis 2 m Höhe und Vor- bzw. Hinterpflanzung in mindestens gleicher Höhe zulässig. Stacheldraht ist nicht zulässig.

3.2 Stützmauern

Stützmauern sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3 Abfall, Mülltonnen und Container

Abfallbehälter und Abfallcontainer sind einzuhausen, einzugraben, einzugrünen oder durch Sichtschutzwände der Sicht von öffentlichen Flächen aus zu entziehen

4. Führung von Versorgungsleitungen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Freileitungen sind nicht zulässig.

5. Regenwasserbehandlung § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Regenwasser von Dachflächen ist in das dafür vorgesehene Kanalnetz einzuleiten. Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dachflächen müssen durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise gegen Verwitterung und eine damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden (siehe Verordnung des UVM vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Aufgestellt:
Horb a.N., den 04.12.2015
Fachbereich Stadtentwicklung

gez.

Anna Hofmann

gez.

Peter Klein

Ausgefertigt:
Horb a.N., den 16.12.2015
Bürgermeisteramt

gez.

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister